

Das UN-Votum zum Atomteststoppvertrag und die indische Kritik

Seit 1993 wird in Genf von 61 Staaten im UNO-Mandat über ein Ende der Nuklearversuche verhandelt. Für Aufregung sorgte am 20. August 1996 die indische Ankündigung auf der Genfer Abrüstungskonferenz, dem Vertragsentwurf zum Atomteststopp (CTBT)¹ die Zustimmung zu verweigern. Auf Initiative Großbritanniens und Rußlands wurde eine zusätzliche Vertragsbestimmung durchgesetzt, nach der das Abkommen erst in Kraft tritt, wenn auch jene 44 Ländern ratifiziert haben, die über die notwendigen technischen Mittel zur Atomwaffenproduktion verfügen. Eine weitere Klausel des Vertrages kündigt für den Fall einer ausbleibenden Ratifizierung „im Einklang mit internationalem Recht stehende Maßnahmen“ an – eine Ankündigung, die Indien als Sanktionsdrohung interpretiert. Um die indische Blockade zu umgehen, hat eine Staatengruppe unter der Führung Australiens² den Vertragsentwurf am 6. September 1996 im Rahmen einer Resolution der UN-Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Anders als in Genf war für die Annahme des Vertrages per UNO-Resolution nur eine einfache Mehrheit erforderlich, anders als in Genf wurde deshalb in New York die indische Zustimmung nicht benötigt. Die „heimlichen“ Atommächte Pakistan und Israel haben dem Vertrag in der Generalversammlung zwar zugestimmt. Pakistan will das Abkommen jedoch solange nicht ratifizieren, wie Indien seine Zustimmung verweigert. Nachfolgend dokumentieren wir die UNO-Resolution im Wortlaut sowie zwei indische Stellungnahmen. D. Red.

Resolution der Generalversammlung vom 10. September 1996: Annahme des Atomteststoppvertrages (Wortlaut)

Umfassender Vertrag über das Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erinnernd an ihre Resolution 50/65 vom 12. Dezember 1995, in welcher die Versammlung ihre Bereitschaft erklärte, im Bedarfsfall die Befassung mit dem Thema „Umfassender Teststoppvertrag“ vor ihrer einundfünfzigsten Sitzungsperiode wieder aufzunehmen, um den Text eines umfassenden Vertrages über das Verbot von Nuklearversuchen zu bestätigen,

- 1 Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT). Im deutschen Sprachgebrauch ist die unpräzise Bezeichnung „Atomteststoppvertrag“ eingeführt. D.Red.
- 2 Die Resolution wurde auf Initiative Australiens am 6. September 1996 von folgenden Ländern eingebracht: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Österreich, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Chile, Kolumbien, Komoren, Kongo, Costa Rica, Elfenbeinküste, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Dschibuti, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Äquatorial-Guinea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Deutschland, Griechenland, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kuwait, Kirgisistan, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauretanien, Mikronesien, Monaco, Mongolei, Marokko, Moçambique, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Norwegen, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Ruanda, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Samoa, San Marino, São Tome und Príncipe, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Solomon-Inseln, Südafrika, Spanien, Schweden, Tadschikistan, Thailand, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Jemen, Zaire. Die Reihenfolge der Aufzählung folgt der Landesbezeichnung in englischer Sprache. D.Red.

1. *verabschiedet* den Umfassenden Vertrag über das Verbot von Nuklearversuchen, wie in Dokument A/50/1027 enthalten;

2. *fordert* den Generalsekretär, als Depositär des Vertrages, *auf*, ihn zum frühestmöglichen Zeitpunkt am Hauptsitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auszulegen;

3. *ruft* alle Staaten *auf* zu unterzeichnen und danach, im Einklang mit ihrem jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vertragspartei zu werden;

4. *fordert* den Generalsekretär, als Depositär des Vertrages, *auf*, der Generalversammlung während ihrer einundfünfzigsten Sitzungsperiode über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages zu berichten.

Erklärung des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen Prakash Shah vor der Generalversammlung in New York am 9. September 1996

(Auszüge)

[...]

3. Die 50. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist aufgefordert worden, die Befassung mit dem Tagesordnungspunkt Nummer 65 – dem Atomteststoppvertrag – wieder aufzunehmen. Unseres Erachtens sollte die Generalversammlung den CTBT in seiner grundsätzlichen Perspektive betrachten, das ist die Perspektive der atomaren Abrüstung und des Fortschritts auf dem Weg zum gemeinsamen Ziel einer atomwaffenfreien Welt. Es erfüllt uns mit tiefer Sorge, daß die wiederaufgenommene Sitzung sich mit einem Text befassen soll. Dies bedeutet, sich über die nicht zu leugnende Tatsache hinwegzusetzen, daß das verhandelnde Gremium über diesen Text keinen Konsens erzielen konnte, ja daß der Text noch nicht einmal vom ad hoc-Komitee Atomteststopp an das Plenum der Abrüstungskonferenz weitergeleitet worden ist. Dieses Verfahren untergräbt die Autorität der Abrüstungskonferenz. Verträge werden aufgrund freiwilliger Vereinbarungen und der legitimen Ausübung eines freien Willens geschlossen, nicht aufgrund von Verfahrenstricks und politischer Überredungskünste.

[...]

9. Herr Präsident, unsere sicherheitspolitische Umfeld hat uns dazu gezwungen, die atomare Option beizubehalten. Wir haben bezüglich unserer atomaren Option beispiellose Zurückhaltung geübt. Offen oder heimlich führen Länder um uns herum ihre Waffenprogramme fort. In einem solchen Umfeld können wir nicht zulassen, daß unsere Option in irgendeiner Weise eingengt oder ausgehöhlt wird, solange die Atommächte ihre Verpflichtung zur Vernichtung aller atomaren Arsenale nicht akzeptieren wollen. Die indischen Sicherheitsinteressen, wie die aller Staaten, können nur in einer atomwaffenfreien Welt gewährleistet werden. Diese Position war immer im völligen nationalen Konsens begründet, und sie wird es immer bleiben.

[..]

10. Wir waren von den Ergebnissen der Verhandlungen enttäuscht, aber uns war auch bewußt, daß andere diesen Vertrag trotz seiner Mängel weiterbetreiben wollen. Wir hätten uns zurückhalten und einem Konsens nicht in den Weg treten können; wir hätten beiseite stehen können, um den Vertrag zur Annahme durch diejenigen passieren lassen, die das wünschen. Aber in voller Kenntnis unserer Entscheidung, dem Vertrag nicht zuzustimmen, wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach neben anderen Staaten auch Indien den Vertrag unterzeichnen und ratifizieren muß, damit er überhaupt in Kraft treten kann. Das wird von unserer Seite als ein Versuch wahrgenommen, ein freies souveränes Recht Indiens einzuschränken. Eine solche Bestimmung hat es in der Praxis multilateraler Verhandlungen noch nie gegeben, sie widerspricht dem internationalen Gewohnheitsrecht, nachdem ein Vertrag keine Verpflichtungen für ein drittes Land ohne dessen Zustimmung schaffen kann. Herr Präsident, Indien hat die Abrüstungskonferenz wiederholt dazu gedrängt, diese Position zu ändern und sogar eine alter-